MITTEILUNGSBLATT
DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

44. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07 | Ausgegeben am 20. 6.2007 | 18.h Stück

Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie

A. Allgemeines
Gegenüber dem bisher gültigen Curriculum für das Bachelorstudium Geographie wurde die Bezeichnung „Bakkalaureat" durch „Bachelor" ersetzt, wodurch sich auch alle Wortverbindungen entsprechend ändern (z. B. Bachelorarbeit statt Bakkalaureatsarbeit). Gleiches gilt für „Master" statt früher „Magister".

Im gesamten Curriculum wurden die geschlechtsneutralen Formulierungen vereinheitlicht, und zwar auf vollständige Schreibung mit Nennung der weiblichen Form an erster und der männlichen an zweiter Stelle (z. B. die Lehrveranstaltungleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter).

Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem universitätsweiten Basismodul im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten ausdrücklich empfohlen.

B. Einzeländerungen im Curriculumstext
§ 4 Abs. 8
Geringfügige Textänderung mit gleich bleibender Aussage.

§ 5 Abs. 1 und 2
Geringfügige Veränderung des Absatzverweises auf: … wird auf die §§ 13, 29 Abs. 2 und 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen und § 77 UG 2002 verwiesen.

§ 5 Abs. 2
Beurteilung statt Gesamtbeurteilung.

§ 5 Abs. 4
Bachelorarbeiten sind nunmehr begleitend zu allen Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern Geographische Kernfächer (B), Schwerpunktmodul (C), Modul Geographische Technologien (E) und/oder Seminar (F) möglich (früher nur in bestimmten Lehrveranstaltungstypen). Die Bachelorarbeit wird mit 4 statt bisher 3 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 5 Abs. 6
Statt „Titel" steht nunmehr die Bezeichnung „Akademische Grade".

§ 6
Die Kriterien für die Reihung der Studierenden bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wurden vereinfacht und UNIGRAZonline-konform formuliert. Sie lauten nunmehr: Wenn die Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl überschritten wird, erfolgt die Zulassung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen auf Grund einer nach der Summe der bereits absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte erstellten Reihung.

§ 8
Geringfügige Kürzung des Textes und Änderung der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte für die Prüfungsfächer (168 statt 166) wegen der Bewertung der Bachelorarbeiten mit je 4 (statt bisher 3) ECTS-Anrechnungspunkten. Korrektur des Zitates aus dem Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen auf § 1 Abs. 3 Z 8.

§ 9 Abs. 1
Sprachliche Verbesserung des einleitenden Satzes.

§ 9 Abs. 2
Statt Semesterstunden werden in der Übersicht der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nunmehr Kontaktstunden angegeben, sofern dies als Orientierungshilfe für Studierende sinnvoll erscheint.

§ 9 Abs. 2
Die ECTS-Anrechnungspunkte wurden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen teilweise geändert. Dadurch ergeben sich in beinahe allen Prüfungsfächern geänderte Werte der ECTS-Anrechnungspunkte, und zwar: Studieneingansphase (§ 9 Abs. 2 lit. A, 22 statt 29), Geographische Kernfächer (§ 9 Abs. 2 lit. B, 48 statt 50), Schwerpunktmodule (§ 9 Abs. 2 lit. C, 15 statt 16), Methoden und Techniken der Geographie (§ 9 Abs. 2 lit. D, 21 statt 24), Modul Geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. E, 12 statt 14) und Freie Wahlfächer (§ 9 Abs. 2 lit. H, 25 statt 22). Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte für die Prüfungsfächer beträgt nunmehr 166 statt 168, für die beiden Bachelorarbeiten werden 8 und für die Pflichtpraxis 6 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt, woraus sich wiederum die Gesamtsumme 180 ergibt.

§ 9 Abs. 2
Im Einzelnen wurden die folgenden Punkte geändert:
Aufteilung der Einführung in die Physiogeographie (§ 9 Abs. 2 lit. A.2) auf 2 Vorlesungen zu je 3 ECTS-Anrechnungspunkten.
Aufteilung der Einführung in die Humangeographie (§ 9 Abs. 2 lit. A.3) auf 2 Vorlesungen zu je 3 ECTS-Anrechnungspunkten.
Aufteilung der Grundlagen der Kartographie (§ 9 Abs. 2 lit. A.5) auf eine Vorlesung und eine Übung zu je 2 ECTS-Anrechnungspunkten.
Streichung des Geländepraktikums zum gewählten Schwerpunktmodul (früher § 9 Abs. 2 lit. D.5).
Einführung des neuen Prüfungsfaches Seminar (§ 9 Abs. 2 lit. F) mit zwei verpflichtenden Seminaren (wie bisher) zu je 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
Angleichung der ECTS-Aufteilung im Prüfungsfach Digitale Kartographie (§ 9 Abs. 2 lit. E.3) an die Prüfungsfächer E.1 und E.2.

§ 10
Zur besseren Übersicht wurden bei allen hier genannten Prüfungsfächern bzw. Lehrveranstaltungen auch die in § 9 Abs. 2 verwendeten Kürzel (z. B. § 9 Abs. 2 lit. A.4 für Geographie und EDV) ergänzt.

§ 10 Abs. 2
Neue Bestimmung mit dem Wortlaut: Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. E) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Geographie und EDV (§ 9 Abs. 2 lit. A.4), Grundlagen der Kartographie (§ 9 Abs. 2 lit. A.5) und Einführung in die geographischen Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. D.4).

§ 10 Abs. 3 (alt)
wurde gestrichen, die folgenden Paragraphen rücken demnach um eine Position nach vorne.

§ 10 Abs. 3 (neu)
regelt die Aufnahmebedingungen in die Seminare und die Zulassung zur Abfassung von Bachelorarbeiten in gegenüber früher vereinfachter Form: Voraussetzungen … sind die positive Absolvierung der Studieneingangsphase (§ 9 Abs. 2 lit. A), der Lehrveranstaltung Einführung in die geographischen Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. D.4) und der beiden Proseminare der geographischen Kernfächer (siehe Abs. 1).

§ 10 Abs. 4
Vereinfachung des Textes.

§ 10 Abs. 5
Die Empfehlung zur Absolvierung eines Auslandssemesters wurde neu hinzugefügt.

§ 11
Hinzufügung eines erläuternden Satzes als Einleitung. Im Mustercurriculum ergeben sich entsprechend den in § 9 teilweise veränderten ECTS-Anrechnungspunkten geringfügige Verschiebungen bei den Lehrveranstaltungstypen und bei den in den einzelnen Semestern zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 12 Abs. 1 (alt)
wurde gestrichen, die folgenden Paragraphen rücken demnach um eine Position nach vorne.

§ 12 Abs. 2
Ersatz des Begriffs „Anerkennung“ durch „Bestätigung“ und geringfügige sprachliche Veränderung des Textes.

§ 13 Abs. 1
Anpassung der Übergangsbestimmungen auf die nunmehrigen Gegebenheiten: Studierende, die ihr Diplomstudium Geographie vor dem erstmaligen Inkrafttreten des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie, also vor dem 1.10.2005, begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, ihr Studium nach den Vorschriften des für ihr bisheriges Studium gültigen Studienplanes innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich zweier Semester, also innerhalb von 11 Semestern, abzuschließen. Diese Übergangsfrist begann mit 1.10.2005 zu laufen und endet demnach mit dem Ende des Wintersemesters 2010/2011.

§ 13 Abs. 2
wurde neu formuliert: Studierende, die auf das vorliegende Curriculum umsteigen oder diesem unterstellt werden, haben das Recht, alle nach dem Studienplan des Diplomstudiums Geographie erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt zu erhalten.

§ 13 Abs. 4
wurde neu eingefügt: Jene Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums im Bachelorstudium Geographie befanden, werden mit 1.10.2007 dem vorliegenden Curriculum unterstellt.

§ 13 Abs. 5
wurde neu eingefügt: Für jene Studierenden, auf die Abs. 4 zutrifft, werden Prüfungen über gleichlautende Lehrveranstaltungen mit demselben Lehrinhalt auch im Fall von abweichenden ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne dieses Curriculums (mit den in diesem Curriculum festgeschriebenen ECTS-Anrechungspunkten) anerkannt. Bereits absolvierte Geländepraktika zum gewählten Schwerpunktmodul werden in den Prüfungsfächern C.1 bis C.4 oder B.4 (§ 9 Abs. 2 dieses Curriculums) anerkannt.

Anhang 1
Ergänzung des folgenden Hinweises in der Einleitung: Bei diesem Curriculum ist zu beachten, dass die Inhalte und die konkrete Benennung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfächer in verschiedenen Semestern je nach aktuellen Bezügen (insbesondere im Sinne forschungsgeleiteter Lehre unter Rücksichtnahme auf die jeweils am Institut bearbeiteten Forschungsprojekte) variieren können.

Anhang 1
Bei der Auflistung der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen wurden jeweils Zulassungsbedingungen, Methoden und Zyklus der Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltungen ergänzt.

In der Folge wird das Curriculum in der geänderten Fassung neu verlautbart.

Curriculum für das Bachelorstudium
GEOGRAPHIE
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Gemäß dem Beschluss der Curricula-Kommission Geographie der Karl-Franzens-Universität vom 11.4.2007 und 23.4.2007 aufgrund des Universitätsgesetzes 2002. Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt ab dem WS 2007/08.

Inhaltsübersicht:

§ 1. Geographie als Wissenschaft
§ 2. Grundwerte des Bachelorstudiums Geographie
§ 3. Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen
§ 4. Arten der Lehrveranstaltungen
§ 5. Prüfungsordnung
§ 6. Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
§ 7. Aufgaben und Ziele des Bachelorstudiums Geographie
§ 8. Dauer und Gliederung des Studiums
§ 9. Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer
§ 10. Ergänzende Bestimmungen
§ 11. Mustercurriculum gegliedert nach Semestern
§ 12. Pflichtpraxis
§ 13. Übergangsbestimmungen

§ 1. Geographie als Wissenschaft

(1) Das Objekt der Geographie

Das Objekt der Geographie ist die Geosphäre als Berührungs- und Interaktionsraum von Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre und als Lebensraum, insbesondere des Menschen im Hinblick auf Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie. Dabei handelt es sich um ein in fortwährender Änderung begriffenes dynamisches System mit komplexer wechselseitiger Abhängigkeit und Wirkung der einzelnen Komponenten voneinander und aufeinander.

(2) Aufgaben und Ziele der Geographie

Die Aufgaben und Ziele der Geographie als Wissenschaft sind demnach die Strukturen und Zusammenhänge dieses komplexen Systems zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären, speziell im Sinne

- der räumlichen Differenzierung der Erdoberfläche und der sich daraus ergebenden Gliederung in räumliche Einheiten
- des Naturhaushaltes im genannten System
- und insbesondere im Sinne der Wechselwirkungen und Ergebnisse menschlicher Aktivitäten mit diesem und auf dieses System als raumwirksame Interaktion von menschlichen Organisationsformen und –gruppen.

Aus diesen Ansprüchen leitet sich das Tätigkeitsfeld der Berufsgeographinnen/der Berufsgeographen her, welches im Qualifikationsprofil (Anhang zum Curriculum) näher ausformuliert wird und bei welchem die Befähigung sowohl zur Prognose als auch zur zielgerichteten Beeinflussung der Entwicklung (bei vorgegebenen Entwicklungszielen) zu den vorrangig anzustrebenden Ausbildungszielen gehört.

(3) Wesen der Geographie

Das Wesen der Geographie als Wissenschaft wird demnach durch folgende Kriterien bestimmt:

- Raumbezogenheit aller Fragen und Antworten
- globale Kompetenz
- starke Interdisziplinarität
- Existenz zahlreicher Nachbar- und Hilfswissenschaften mit gegenseitigen Berührungen und Überschneidungen
- ausgesprochen integrativer Charakter des Faches
- deutliche Gliederung in heterogene Teilbereiche, welche unbeschadet der in stetigem Wandel begriffenen Auffassungen und Definitionen folgende Struktur erkennen lässt:

1. Die P h y s i s c h e G e o g r a p h i e, deren Arbeitsbereich die natürlichen Wirkfaktoren bzw. der Naturhaushalt sind. Sie verwendet Theorien und Methoden aus den Naturwissenschaften und umfasst auch die Landschafts-/Geoökologie, deren Objekt die dynamische Wechselwirkung zwischen (insbesondere menschlichen) Lebensformen und der Umwelt ist. Im Sinne des aktuellen Problemverständnisses muss die Wirkung menschlicher Aktivitäten auf die Umwelt (=Humanökologie) gegenüber der (gleichzeitig vorhandenen) umgekehrten Wirkung im Vordergrund stehen.

2. Die H u m a n g e o g r a p h i e, deren Arbeitsbereich die ökonomischen, gesellschaftlichen und sonstigen raumwirksamen Daseins- und Wirkfaktoren des Menschen (die Raumbezogenheit des menschlichen Handelns) sind. Sie verwendet Theorien und Methoden aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (gesellschaftswissenschaftliche Perspektive) unter dem Leitparadigma der Nachhaltigkeit.

3. Die R e g i o n a l g e o g r a p h i e, deren Arbeitsbereich einerseits die räumliche Ordnung des gesamten Systems mit ihren Formen und Gesetzmäßigkeiten, andererseits die gezielte Beeinflussung (Entwicklung definierter räumlicher Einheiten) ist. Hier werden insbesondere integrative und interdisziplinäre Ansätze verwendet.

Die Ausbildung im Bachelorstudium Geographie trägt nun diesen Prinzipien insofern Rechnung, als sie

- eine Basisausbildung in allen Teildisziplinen anbietet,
- eine starke Öffnung nach außen in Richtung auf Nachbarfächer und Zusatzqualifikationen aufweist,
- im Sinne einer fundierten Qualifikation eine Spezialisierung auf bestimmte Teilbereiche ermöglicht,
- die Vertiefung dieser Spezialisierung in den Masterstudien Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung und Gebirgs- und Klimageographie ermöglicht, wobei jeweils eine spezielle Schwerpunktbildung des Standortes Graz angeboten wird,
- eine starke Praxisrelevanz im Sinne konstruktiv raumwirksamer Berufsfelder besitzt.

§ 2. Grundwerte des Bachelorstudiums Geographie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Geographie orientiert sich an den Grundwerten intakte Umwelt, menschenwürdige Gesellschaft **und** nachhaltige Wirtschaft **als Voraussetzung für die Sicherung der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen.**

§ 3. Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen

(1) Studierenden mit Behinderungen darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer im jeweiligen Prüfungsfach von der Norm abweichenden Prüfungsart ist zu entsprechen, wenn die Studierende/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, welche die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Art unmöglich macht und wenn Inhalt und Anforderung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
(3) In besonderen Fällen, in denen die aktive Teilnahme der Studierenden/des Studierenden mit Behinderungen an bestimmten Lehrveranstaltungen nicht zumutbar ist, kann das zuständige Organ auf Antrag der Studierenden/des Studierenden mit Behinderungen und nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung erlassen und die Absolvierung einer zumutbaren adäquaten Ersatz-Lehrveranstaltung anordnen.

§ 4. Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO): Sie dienen der Einführung in die Methoden des Faches und der Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen aus dem traditionell gesicherten Wissensstand, aus dem aktuellen Forschungsstand und aus besonderen Forschungsbereichen des Faches.

(2) Übungen (UE): Sie dienen der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten durch Arbeit direkt am entsprechenden Objekt oder Gerät. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.

(3) Vorlesung mit Übungen (VU): Dabei erfolgt sowohl die Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen (wie bei VO) als auch die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten (wie bei UE). Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.

(4) Proseminare (PS): Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in die selbständige Wissensaneignung, in die Anwendung geographischer Arbeitsweisen sowie in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess einzuführen, wobei eine mündliche und/oder schriftliche Präsentation einer selbständig erarbeiteten Fallstudie geboten werden kann und eine kritische Diskussion geübt werden soll. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 30.

(5) Seminare (SE): Sie dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der wissenschaftlichen Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und dessen mündliche Präsentation geboten werden muss. Darüber ist eine Diskussion abzuhalten. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.

(6) Praktika (PK): Sie sind Veranstaltungen außerhalb oder innerhalb der Universität, bei denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten oder –projekten oder im Berufsumfeld angewandt und geübt werden sollen. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.

(7) Exkursionen (EX): Sie sind wissenschaftliche Lehrausgänge oder –fahrten zur Veranschaulichung des Wissenschaftsobjektes und Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objektes vor Ort. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 30.

(8) Orientierungs-Lehrveranstaltung (OL): Dies ist eine Lehrveranstaltung zur studienvorbereitenden Beratung und Information im Bachelorstudium.

Ergänzende Bestimmungen:

- **Die** Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl **kann je nach logistischen Bedingungen (vorhandene Arbeitsplätze, Sicherheit, Didaktik etc.) abweichend von den obi-**

gen Angaben festgelegt werden. Die Bedingungen der Aufnahme in solche Lehrveranstaltungen regelt § 6.

- Alle unter den Ziffern 2 bis 7 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Lehrveranstaltungen mit **immanentem Prüfungscharakter.**
- Alle unter den Abs. 1 – 5 genannten Lehrveranstaltungen können auch ganz oder teilweise medienbasiert angeboten werden.

§ 5. Prüfungsordnung

(1) Die Beurteilung des Studienerfolges bei Vorlesungen erfolgt nach § 73 UG 2002. Die Prüfungsmethode (mündlich – schriftlich – Prüfungsarbeiten oder kombiniert) bestimmt die Leiterin/der Leiter der Vorlesung. Mündliche Prüfungen sind jedenfalls öffentlich. Im Übrigen wird auf die §§ 13, 29 Abs. 2 und 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sowie § 77 UG 2002 verwiesen.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolgs (§ 73 UG 2002) bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** erfolgt nicht in Form eines einzelnen Prüfungsaktes, sondern in Form der Beurteilung der Leistung bzw. laufenden Mitarbeit während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung. Dabei sind einzelne schriftliche oder mündliche Beiträge sowie Prüfungen in den unter Abs. 1 genannten Formen während der gesamten Lehrveranstaltung bzw. an deren Ende (Abschlussarbeit) möglich. Im Übrigen wird auf die §§ 13, 29 Abs. 2 und 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sowie § 77 UG 2002 verwiesen.

(3) **Bachelorprüfung:** Der Abschluss des Bachelorstudiums erfolgt durch die Feststellung des positiven Erfolges aller Prüfungsfächer in den unter den Abs. 1 und 2 genannten Formen sowie zusätzlich durch die positive Beurteilung von **zwei** Bachelor**arbeiten** und die positive Absolvierung der **Pflichtpraxis**.

(4) **Bachelorarbeiten:** Im Rahmen von zwei Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern Geographische Kernfächer (§ 9 Abs. 2 lit. B), Schwerpunktmodul (§ 9 Abs. 2 lit. C), Modul Geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. E) und/oder Seminar (§ 9 Abs. 2 lit. F), welche erfolgreich abzuschließen sind, sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Sinne von wissenschaftlichen Publikationen abzufassen. Diese sind bei der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Dabei sind Umfang, Inhalt und Form festzulegen und jedenfalls so zu wählen, dass die Bearbeitung begleitend zur jeweiligen Lehrveranstaltung möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können. Die Bachelorarbeiten sind als solche gekennzeichnet bei der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung einzureichen, über ihre Beurteilung ist je ein Zeugnis auszustellen. Eine Bachelorarbeit entspricht **4 ECTS**-Anrechnungspunkten.

(5) **Notenskala und Zeugnisse:** Über alle genannten Prüfungen und die Bachelorarbeiten ist je ein Zeugnis auszustellen, in dem die Leistung gemäß §§ 33 und 34 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen beurteilt wird.

(6) **Akademische Grade:** An die Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Natural Science“, abgekürzt „BSc“ verliehen (§ 51 Abs. 2, Z 10).

§ 6. Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die im § 4 festgelegte Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl überschritten wird, erfolgt die Zulassung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen auf Grund einer nach der Summe der bereits absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte erstellten Reihung.

§ 7. Aufgaben und Ziele des Bachelorstudiums Geographie

Das Bachelorstudium Geographie orientiert sich an folgenden Bildungsprinzipien:

(1) Vermittlung von integrativ orientiertem Basiswissen in allen Teilgebieten der Geographie (gemäß § 1) und von Grundlagen von Nachbarwissenschaften, verbunden mit einem solchen in natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Theorien und Methoden.
(2) Aneignung eines transdisziplinären Verständnisses ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Fragestellungen sowie der Fähigkeit zu Problemlösungen darin.
(3) Besondere Berücksichtigung aktueller umweltpolitischer Problemstellungen und Fragen der Ressourcennutzung.
(4) Bewusstmachen von Gleichbehandlungsfragen, Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Problemstellungen.
(5) Vermittlung umfassender Fähigkeiten zur Beschaffung, Verarbeitung und Bewertung raumbezogener Informationen und Daten.
(6) Erreichen von Qualifikationen für eigenständigen Informations- und Wissenserwerb und für die kritische Nutzung aller Möglichkeiten der selbständigen Weiterbildung.
(7) Solide Ausbildung in Informationstechnologien sowie Grundausbildung in Kommunikations- und Präsentationstechniken.
(8) Vermittlung von Grundlagen sozialer Handlungskompetenz, insbesondere fachübergreifender Team-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit in raumbezogenen Aufgabenbereichen.
(9) Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung nach individuellen Neigungen.

§ 8. Dauer und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium Geographie umfasst **6** Semester, entsprechend **180** ECTS-Anrechnungspunkten bzw. **4500** Arbeitsstunden (Echtstunden; Näheres im § 12 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen). Es umfasst **einen** Studienabschnitt mit einer **Studieneingangsphase** im Umfang von **22** ECTS-Anrechnungspunkten (**15** Kontaktstunden (KSt)).

Im Curriculum werden auch die Kontaktstunden angegeben (§ 1 Abs. 3 Z 8 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen).

Für die Lehrveranstaltungen sind insgesamt **166 ECTS-**Anrechnungspunkte vorgesehen**,** für die **Bachelorarbeiten** werden je **4** und für die **Pflichtpraxis 6 ECTS**-Anrechnungspunkte veranschlagt.

Die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen steht den Studierenden nach Maßgabe des Lehrangebotes frei; es wird aber dringend empfohlen, die Studieneingangsphase bis spätestens Ende des **2**. Semesters abzuschließen.

§ 9. Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer

(1) Im Bachelorstudium Geographie sind folgende Prüfungsfächer vorgesehen:

- **Studieneingangsphase:** Sie dient der Information der Studienanfängerinnen/Studienanfänger und umfasst u.a. LV aus den das Studium besonders kennzeichnenden Fächern, dazu die Grundlagen wichtiger Methoden und Techniken.

- **Geographische Kernfächer:** Sie dienen vorrangig der Wissensvermittlung über die in §1 Abs. 3 Z 1 bis 3 angesprochenen Fachbereiche.

- **Schwerpunktmodule:** Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus standortspezifischen Fachschwerpunkten mit besonderer Berücksichtigung von Planungsaspekten, wobei eines von vier zur Auswahl stehenden Modulen gewählt werden muss.

- **Methoden und Techniken:** Sie dienen vorrangig der Vermittlung von Fähigkeiten zur praktischen Anwendung geographischer Arbeitsweisen, der Wissensvermittlung aus Hilfswissenschaften und dem Aufbau eines theorieorientierten Verständnisses für die geographische Wissenschaft.

- **Modul Geographische Technologien:** Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen EDV-gestützte Erfassung, Management, Analyse und Präsentation raumbezogener Daten und Strukturen, insbesondere bezüglich der Beherrschung der technischen Methoden.

- **Zusatzqualifikationen:** Sie dienen der Ausbildung in nicht kernfach-spezifischen Fertigkeiten, insbesondere zur Beherrschung der Anforderungen im beruflichen Umfeld. Sie sind alle Pflichtfächer.

- **Freie Wahlfächer:** Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind. Diese Lehrveranstaltungen sollten die Pflichtlehrveranstaltungen im Hinblick auf Wissensabrundung oder Schwerpunktsetzung sinnvoll ergänzen, insbesondere bezüglich Fragen der Umwelt-, Nachhaltigkeits- sowie Frauen- und Geschlechterforschung. Als solche sind auch Lehrveranstaltungen aus geographischen Kernfächern (§ 9 Abs. 2 lit. B), Schwerpunktmodulen (§ 9 Abs. 2 lit. C) und Modul geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. E) wählbar. Dazu wird auf das Angebot des Zentrums für Soziale Kompetenz zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt hingewiesen. Im Rahmen der freien Wahlfächer werden die Absolvierung des universitätsweiten Basismoduls (6 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie von Lehrveranstaltungen aus Frauen- und Geschlechterforschung (4 ECTS-Anrechnungspunkte) empfohlen.

(2) Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer

A. Studieneingangsphase	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
A.1. Orientierungswoche	OL	2 sem.	1	1
A.2. Einführung in die Physiogeographie 1	VO	2 sem.	2	3
Einführung in die Physiogeographie 2			2	3
A.3. Einführung in die Humangeographie 1	VO	2 sem.	2	3
Einführung in die Humangeographie 2			2	3
A.4. Geographie und EDV	VU	2 sem.	2	3
A.5. Grundlagen der Kartographie	VO	2 sem.	1	2
	UE		1	2
A.6. Vier eintägige Exkursionen	EX	2 sem	2	2
Summe Studieneingangsphase			**15**	**22**

B. **Geographische Kernfächer**	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
B.1. Vertiefungsfach (Physiogeographie und Landschaftsökologie oder Humangeographie und Raumforschung)	VO PS	4 sem. 2 sem.	14 2	21 3
B.2. Ergänzungsfach (Physiogeographie und Landschaftsökologie oder Humangeographie und Raumforschung)	VO PS	4 sem. 2 sem.	4 2	6 3
B.3. Regionalgeographie	VO	4 sem.	6	9
B.4. Exkursionen	EX	4 sem.	4	6
Summe Geographische Kernfächer			**32**	**48**

C. Schwerpunktmodule	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
C.1. Hydrologie und Hydrogeographie oder	VO PK, UE, EX	4 sem. 2 sem.	6 4	9 6
C.2. Klimatologie und Klimageographie oder	VO PK, UE, EX	4 sem. 2 sem.	6 4	9 6
C.3. Raumforschung, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung oder	VO PK, UE, EX	4 sem. 2 sem.	6 4	9 6
C.4. Internationale Wirtschafts- und Kulturräume	VO PK, UE, EX	4 sem. 2 sem.	6 4	9 6
Summe Schwerpunktmodul			**10**	**15**

D. Methoden und Techniken der Geographie	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
D.1. Theorien und Methoden der Geographie	VO	4 sem.	2	3
D.2. Räumlich-statistische Analyse	VU	4 sem.	4	6
D.3. Diagrammdarstellung	VO	4 sem.	2	3
D.4. Einführung in die geographischen Technologien	VO	4 sem.	6	9
Summe Methoden und Techniken der Geographie			**14**	**21**

E. Modul Geographische Technologien	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
E.1. Geographische Fernerkundung oder	VO	4 sem.	4	6
	SE, PK, UE, VU	4 sem.	4	6
E.2. Geographische Informationssysteme oder	VO	4 sem.	4	6
	SE, PK, UE, VU	4 sem.	4	6
E.3. Digitale Kartographie	VO	4 sem.	4	6
	SE, PK, UE, VU	4 sem.	4	6
Summe Modul Geographische Technologien			**8**	**12**

F. Seminar	Art der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
F.1. Seminar im Vertiefungsfach	SE	1 sem.	2	4
F.2. Seminar wahlweise zum gewählten Schwerpunktmodul oder zum Modul Geographische Technologien	SE	1 sem.	2	4
Summe Seminar			**4**	**8**

G. Zusatzqualifikationen	Arten der LV	Zyklus[1]	KSt	ECTS
F.1. Persönliche und soziale Kompetenzen	VU, PK, UE,	4 sem.	4	6
F.2. Raum- und umweltrelevante Rechtsstrukturen	VO	4 sem.	2	3
F.3. Projektmanagement	VU	4 sem.	2	3
F.4. Fachenglisch	VO, VU	4 sem.	2	3
Summe Zusatzqualifikationen			**10**	**15**

H. Freie Wahlfächer	Arten der LV	KSt	ECTS
	alle	.	25
Summe freie Wahlfächer		**.**	**25**
Summe Prüfungsfächer Bachelorstudium Geographie			**166**
Zwei Bachelorarbeiten (§ 10, Abs.4)		**.**	**8**
Pflichtpraxis (§ 12)		**.**	**6**
Gesamtsumme Bachelorstudium Geographie		**93**	**180**

[1)] Mindestangebot (wenigstens einmal in der angegebenen Zahl von Semestern angeboten).

Im Sinne der Interdisziplinarität des Bachelorstudiums Geographie können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 19 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen auch aus dem Lehrveranstaltungsangebot natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien absolviert werden, sofern die im § 7 genannten Aufgaben und Ziele erfüllt werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei den Zusatzqualifikationen zu beachten.

§ 10. Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Bachelorstudium Geographie sind je ein physiogeographisches und ein humangeographisches Proseminar (aus den Fächern im § 9 Abs. 2 lit. B.1 bzw. B.2) mit jeweils **3** ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. E) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Geographie und EDV (§ 9 Abs. 2 lit. A.4), Grundlagen der Kartographie (§ 9 Abs. 2 lit. A.5) und Einführung in die geographischen Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. D.4).

(3) Voraussetzungen für die **Aufnahme in die Seminare** und die **Abfassung der Bachelorarbeiten** sind die positive Absolvierung:

- der Studieneingangsphase (§ 9 Abs. 2 lit. A)
- der Lehrveranstaltung Einführung in die geographischen Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. D.4)
- der beiden Proseminare der geographischen Kernfächer (siehe Abs.1)

(4) Die Absolvierung der Lehrveranstaltung „**Fachenglisch**“ (§ 9 Abs. 2 lit. F.4) kann durch die Absolvierung einer Lehrveranstaltung mit gleichem Umfang ersetzt werden, wenn

- die betreffende Studierende/der betreffende Studierende Englisch als Muttersprache hat oder
- wenn die betreffende Studierende/der betreffende Studierende einen positiven Studienerfolg über geographische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 ETCS-Anrechnungspunkten bei Abhaltung in englischer Sprache (insbesondere im Ausland) nachweisen kann.

(5) Die Absolvierung eines Auslandssemesters in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums wird empfohlen.

§ 11 Mustercurriculum gegliedert nach Semestern

Das Mustercurriculum gilt vorbehaltlich des jeweils aktuellen Lehrveranstaltungs-Angebotes. Es dient der groben Orientierung insbesondere für Incoming Students.

1. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
A. Studieneingangsphase	22
H. Gesamtuniversitäres Basismodul im Rahmen der freien Wahlfächer	6
Summe	**28**

2. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
B.1. Geographische Kernfächer: Vertiefungsfach, VO, PS	9
B.2. Ergänzungsfach, VO	3
D.1. Methoden und Techniken: Theorie und Methoden der Geographie, VO	3
D.3.4. „ „ Einführung in die Geographischen Technologien, VO, UE	9
B.4. Exkursionen, EX	4
H. Freie Wahlfächer, Frauen- und Geschlechterforschung	4
Summe	**32**

3. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
B.1. Geographische Kernfächer: Vertiefungsfach, VO, PS	10
„ „ Ergänzungsfach, VO	3
D.3. Methoden und Techniken: Diagrammdarstellung, VO	3
D.2. „ „ „ Räumlich-statistische Analyse, VU	6
H. Freie Wahlfächer	8
Summe	**30**

4. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
B.1. Geographische Kernfächer: Vertiefungsfach, VO	5
F.1. Seminar im Vertiefungsfach, SE	4
B.2. „ „ Ergänzungsfach, PS	3
B.3. „ „ Regionalgeographie	5
C. Schwerpunktmodul, VO, PK, UE, EX	3
E. Modul Geographische Technologien, VO, PK, UE, EX	4
B.4. Exkursionen	2
H. Freie Wahlfächer	4
Summe	**30**

5. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
B.3. Geographische Kernfächer: Regionalgeographie, VO	4
C. Schwerpunktmodul, VO, PK, UE, EX	6
F.2. Seminar, SE	4
E. Modul Geographische Technologien	6
Bachelorarbeit	4
G. Zusatzqualifikationen	6
Summe	**30**

6. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
C. Schwerpunktmodul, VO, SE, PK, UE, EX	6
E. Modul Geographische Technologien VO, SE, PK, UE, EX	2
Bachelorarbeit	4
G. Zusatzqualifikationen, VO, PK, UE	9
H. Freie Wahlfächer	3
Pflichtpraxis	6
Summe	**30**

§ 12. Pflichtpraxis

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Geographie ist eine Pflichtpraxis im Umfang von **6 ECTS**-Anrechnungspunkten (das entspricht im Regelfall bei vollem Beschäftigungsausmaß **4** Arbeitswochen) zu absolvieren. Die Pflichtpraxis ist an einer außeruniversitären Institution aus dem Bereich des allgemeinen und standortbezogenen Qualifikationsprofils nach freier Wahl durch die Studierenden zu absolvieren.

(2) Die Pflichtpraxis ist von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz vorberatend, begleitend und evaluierend zu betreuen, wobei insbesondere auf die fachliche Qualität der Pflichtpraxis geachtet werden muss. Die Bestätigung der Absolvierung der Pflichtpraxis erfolgt durch die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin/den betreuenden wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Geographie und Raumforschung.

(3) Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, die Pflichtpraxis an einer außeruniversitären Einrichtung durchzuführen, so sind den Studierenden auch Mitarbeiten an Projekten des Institutes oder anderer universitärer Einrichtungen anzuerkennen.

(4) Ziele der Pflichtpraxis sind:

- Problemorientiertes Arbeiten im außeruniversitären Bereich. Bearbeitung von angewandten Aufgaben der realen Berufspraxis, die nicht nur grundlagen-, sondern insbesondere problemlösungsorientiert sind.
- Kennenlernen der politisch-rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und psychischen Rahmenbedingungen des Berufsalltags.
- Förderung der beruflichen Fähigkeiten auch außerhalb der unmittelbaren Fachkompetenz, d.h. insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Planung und Information.
- Kennenlernen der Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Erleichterung des Einstiegs in das Berufsleben.

(5) Über die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Institution, an der die Pflichtpraxis absolviert wurde, eine Praxisbescheinigung mit folgendem Inhalt auszustellen:

- Name und Ort der Institution, an der die Pflichtpraxis absolviert wurde.
- Dauer der Pflichtpraxis.
- Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten.
- Verbale Evaluierung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten.

Die Praktikantin/der Praktikant selbst hat darüber hinaus einen Bericht über ihre/seine Pflichtpraxis abzufassen, dessen Vorlage von der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer am Institut für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz auf der Praxisbescheinigung zu bestätigen ist.

(6) Für Seniorinnenstudierende/Seniorenstudierende, bei denen ein Eintritt in ein Berufsleben mit der Qualifikation des Bachelorstudiums Geographie nicht erwartet werden kann, kann die Absolvierung der Pflichtpraxis entfallen und durch eine adäquate Leistung im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten ersetzt werden. Darüber entscheidet nach entsprechendem Antrag die Studiendekanin/der Studiendekan.

(7) Beim Wechsel des Studienortes an die Karl-Franzens-Universität Graz sind bereits erbrachte gleichwertige Pflichtpraxen aus dem Bereich des Bachelorstudiums Geographie oder eines diesem gleichzusetzenden Studiums jedenfalls anzuerkennen.

§ 13. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Diplomstudium Geographie vor dem erstmaligen Inkrafttreten des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie, also vor dem 1.10.2005, begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, ihr Studium nach den Vorschriften des für ihr bisheriges Studium gültigen Studienplanes innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich zweier Semester, also innerhalb von 11 Semestern, abzuschließen. Diese Übergangsfrist begann mit dem 1.10.2005 zu laufen und endet demnach mit dem Ende des Wintersemesters 2010/2011.

(2) Studierende, die auf das vorliegende Curriculum umsteigen oder diesem unterstellt werden, haben das Recht, alle nach dem Studienplan des Diplomstudiums Geographie erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt zu erhalten.

(3) Für die Anerkennung der erfolgreichen Absolvierung des Bachelorstudiums nach Übertritt auf das Curriculum des Bachelorstudiums sind aus dem Studienplan des Diplomstudiums Geographie mindestens nachzuweisen:

- Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts.
- Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit dem im Curriculum des Bachelorstudiums angegebenem Umfang von 105 SSt, darin enthalten aber jedenfalls aus dem zweiten Studienabschnitt
- beide Seminare,
- 8 SSt aus dem Schwerpunktmodul,
- 4 SSt aus dem Modul Geographische Technologien,
- 10 SSt aus Zusatzqualifikationen,
- die Absolvierung der Pflichtpraxis im Umfang von wenigstens 4 Wochen.
- Die positive Abfassung von 2 Bachelorarbeiten (§ 5 Abs. 4).

(4) Jene Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums im Bachelorstudium Geographie befanden, werden mit 1.10.2007 dem vorliegenden Curriculum unterstellt.

(5) Für jene Studierenden, auf die Abs. 4 zutrifft, werden Prüfungen über gleichlautende Lehrveranstaltungen mit demselben Lehrinhalt auch im Fall von abweichenden ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne dieses Curriculums (mit den in diesem Curriculum festgeschriebenen ECTS-Anrechungspunkten) anerkannt. Bereits absolvierte Geländepraktika zum gewählten Schwerpunktmodul werden in den Prüfungsfächern C.1 bis C.4 oder B.4 (§ 9 Abs. 2 dieses Curriculums) anerkannt.

Anhang 1

Kenntnisse und Kompetenzen des Bachelorstudiums Geographie

Die Definition der Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Prüfungsfach bzw. Modul erworbenen Kompetenzen. Bei diesem Curriculum ist zu beachten, dass die Inhalte und die konkrete Benennung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfächer in verschiedenen Semestern je nach aktuellen Bezügen (insbesondere im Sinne forschungsgeleiteter Lehre unter Rücksichtnahme auf die jeweils am Institut bearbeiteten Forschungsprojekte) variieren können**.**

A. Studieneingangsphase (22 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Querschnitt durch alle Teilgebiete der Physio- und der Humangeographie sowie Einführung in Geographische Technologien.
Ziele: Die Studierenden besitzen ein grundlegendes Basiswissen (insbesondere Gliederung des Faches, Beziehungen zu Nachbarwissenschaften, Terminologie, forschungsleitende Fragen) in allen Teilgebieten der Geographie und bearbeiten erste, einfache Problemstellungen eigenständig.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag, Workshop (OL), Vortrag (VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen).
Zyklus: 2 semestrig.

B. Geographische Kernfächer (48 ECTS-Anrechnungspunkte)

B.1. Vertiefungsfach Physiogeographie und Landschaftsökologie (24 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Fachliche Vertiefung in Teilgebieten der Physiogeographie nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes, z. B. Geomorphologie, Klimageographie, Landschaftsökologie.
Ziele: Die Studierenden verfügen über einen vertieften Einblick in die gewählten Teilgebiete und ihre Vernetzung, können physiogeographische bzw. naturwissenschaftliche Standardmethoden anwenden, komplexere Problemstellungen eigenständig bearbeiten und lösen sowie die Ergebnisse dieser Arbeiten in methodisch angemessener Form präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei PS)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO, jedoch gibt es in jedem Semester zumindest eine in dieses Prüfungsfach passende VO), 2 semestrig (Bei PS)

B.1. Vertiefungsfach Humangeographie und Raumforschung (24 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Fachliche Vertiefung in Teilgebieten der Humangeographie nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes, z. B. Stadtgeographie, Sozialgeographie, Raumforschung.
Ziele: Die Studierenden verfügen über einen vertieften Einblick in die gewählten Teilgebiete und ihre Vernetzung, können humangeographische Methoden bzw. Methoden der empirischen Sozialforschung anwenden, komplexere Problemstellungen eigenständig bearbeiten und lösen sowie die Ergebnisse dieser Arbeiten in methodisch angemessener Form präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei PS)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO, jedoch gibt es in jedem Semester zumindest eine in dieses Prüfungsfach passende VO), 2 semestrig (bei PS)

B.2. Ergänzungsfach (Physiogeographie und Landschaftsökologie oder Humangeographie und Raumforschung) (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Einblicke in Teilgebiete nach Maßgabe des Angebotes.
Ziele: Die Studierenden kennen ausgewählte Teilgebiete und können deren Methoden an einfachen Problemstellungen anwenden.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei PS)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO, jedoch gibt es in jedem Semester zumindest eine in dieses Prüfungsfach passende VO), 2 semestrig (bei PS)

B.3. Regionalgeographie (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Regionalstrukturen von Regionen/Staaten/Staatengruppen als Fallbeispiele komplexer geographischer Wirkungsgefüge.
Ziele: Die Studierenden kennen geographische Regionalstrukturen ausgewählter Regionen/Staaten/ Staatengruppen und besitzen die Fähigkeit zur Vernetzung natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse in regionalem Kontext.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag
Zyklus: 4 semestrig (jedoch gibt es zumindest in jedem 2. Semester eine in dieses Prüfungsfach passende VO)

B.4. Exkursionen (6 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Regionalstrukturen von Regionen/Staaten/Staatengruppen als Fallbeispiele komplexer geographischer Wirkungsgefüge
Ziele: Die Studierenden gewinnen vertiefte Einsichten in geographische Regionalstrukturen ausgewählter Regionen/Staaten/Staatengruppen und wenden die Vernetzung natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden an regionalen Fallbeispielen eigenständig an.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine, jedoch wird die Absolvierung der thematisch zugehörigen VO empfohlen.
Methoden: Vortrag, Diskussion, Eigenarbeit, fakultativ auch Präsentation.
Zyklus: 4 semestrig (jedoch werden in jedem Semester EX angeboten)

C. Schwerpunktmodule (nach Wahl) (15 ECTS-Anrechnungspunkte)

C.1. Hydrologie und Hydrogeographie

Inhalte: Grundbegriffe und Übersicht über die meisten Teilgebiete der Hydrologie und Hydrogeographie, Vertiefung in den Bereichen Poren- und Kluftgrundwasser, Hydrologie der ungesättigten Zone und Einzugsgebietshydrologie mit besonderer Berücksichtigung angewandter Aspekte der Wasserwirtschaft und des Wasserressourcenmanagements.
Ziele: Die Studierenden besitzen fundierte fachliche Kenntnisse in den genannten Themenbereichen und können darin auch anspruchsvolle Methoden zur Bewältigung komplexer Problemstellungen anwenden sowie die Ergebnisse dieser eigenständigen Arbeiten präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO), 2 semestrig (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)

C.2. Klimatologie und Klimageographie

Inhalte: Übersicht über alle Teilgebiete der Klimatologie und Klimageographie, Vertiefung in den Bereichen Bio-, Stadt- und Umweltklimatologie mit besonderer Berücksichtigung angewandter Aspekte.
Ziele: Die Studierenden besitzen fundierte fachliche Kenntnisse in den genannten Themenbereichen und können darin auch anspruchsvolle Methoden zur Bewältigung komplexer Problemstellungen anwenden sowie die Ergebnisse dieser eigenständigen Arbeiten präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO), 2 semestrig (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)

C.3. Raumforschung, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

Inhalte: Grundbegriffe und Übersicht über alle Teilgebiete der Raumforschung und der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung. Vertiefung in den Bereichen städtischer und ländlicher Raum (Stadtgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Sozial- und Wirtschaftsgeographie), Tourismus und Kulturlandschaftsforschung unter besonderer Berücksichtigung angewandter Aspekte.
Ziele: Die Studierenden besitzen fundierte fachliche Kenntnisse in den genannten Themenbereichen und können darin auch anspruchsvolle Methoden zur Bewältigung komplexer Problemstellungen anwenden sowie die Ergebnisse dieser eigenständigen Arbeiten präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO), 2 semestrig (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)

C.4. Internationale Wirtschafts- und Kulturräume

Inhalte: Grundbegriffe und Übersicht über wirtschafts- und kulturräumliche Merkmale und Grundstrukturen von Regionen, Staaten und Staatengemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Integration (Struktur- und Kohäsionspolitik) und des südosteuropäischen Raumes.
Ziele: Die Studierenden besitzen fundierte fachliche Kenntnisse in den genannten Themenbereichen und können darin auch anspruchsvolle Methoden zur Bewältigung komplexer Problemstellungen anwenden sowie die Ergebnisse dieser eigenständigen Arbeiten präsentieren.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)
Zyklus: 4 semestrig (bei VO), 2 semestrig (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)

D. Methoden und Techniken der Geographie (21 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Wissenschaftstheoretische Fundierung des Faches Geographie, Vermittlung von Arbeitsweisen der Geographie und ihrer Nachbarwissenschaften und deren Anwendung auf konkrete Fallbeispiele.
Ziele: Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur kritischen und zielgerichteten Anwendung von geographischen und verwandten Methoden auf der Grundlage eines theoriebasierten Verständnisses für die Geographie im Rahmen des Gesamtsystems der Wissenschaften.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei VU)
Zyklus: 4 semestrig

E. Modul Geographische Technologien (12 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Einführung und fachliche Vertiefung in den Teilbereichen der Geographischen Technologien nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes (Geographische Fernerkundung, Geographische Informationssysteme und Digitale Kartographie).
Ziele: Die Studierenden verstehen grundlegende und weiterführende Methoden und Konzepte der Geographischen Fernerkundung oder der Geographischen Informationssysteme oder der Digitalen Kartographie und können die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in praxis-/anwendungsorientierten Problemlösungsszenarien umsetzen.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Geographie und EDV (A.4), Grundlagen der Kartographie (A.5) und Einführung in die geographischen Technologien (D.4).
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen)
Zyklus: 4 semestrig

F. Seminar (8 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Seminar über ein ausgewähltes Teilgebiet aus dem Bereich des Vertiefungfaches (F.1) nach Maßgabe des Angebotes bzw. aus dem gewählten Schwerpunktmodul oder aus dem Modul Geographische Technologien (F.2) nach Maßgabe des Angebotes.
Ziele: Eigenständige wissenschaftliche Arbeit und wissenschaftliche Diskussion zum gewählten Thema im Sinn von § 4, Abs. 5.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Positive Absolvierung der Studieneingangsphase (A), der Lehrveranstaltung Einführung in die geographischen Technologien (D.4) und der beiden Proseminare der geographischen Kernfächer (B).
Methoden: Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion.
Zyklus: einsemestrig.

G. Zusatzqualifikationen (15 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: sind in den Titeln der Einzellehrveranstaltungen ausformuliert.
Ziele: Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in Rechtsfragen mit Raum- und Umweltbezug, sind zur Selbstorganisation von Arbeitsabläufen und zur Kooperation in fachbezogenen Arbeitsgruppen fähig, können Projekte selbst abwickeln sowie sich in Teams entsprechend ihren persönlichen Stärken integrieren. Sie beherrschen Englisch aktiv als Fachsprache in gesprochener und geschriebener Form.
Besondere Zulassungsvoraussetzungen: Keine.
Methoden: Vortrag (bei VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den übrigen Lehrveranstaltungstypen).
Zyklus: 4 semestrig.

Anhang 2

Qualifikationsprofile und Tätigkeitsfelder des Bachelorstudiums Geographie an der Karl-Franzens-Universität Graz

1. Allgemeines Qualifikationsprofil

Geographische Studien vermitteln die Qualifikation zur Erfassung, Analyse, Erklärung und Bewertung geo-räumlich wirksamer Phänomene hinsichtlich ihrer Ursachen, Prozesse, Strukturen und zukünftigen Entwicklungen. Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiums Geographie sind zur verantwortungsbewussten, zielgerichteten und kalkulierten Beeinflussung und Steuerung der genannten Phänomene entsprechend den Grundwerten intakte Umwelt, menschenwürdige Gesellschaft und nachhaltige Wirtschaft in einem anwendungsorientiert-transdisziplinären Umfeld befähigt.

Die besondere Qualifizierung dazu ergibt sich aus der interdisziplinären und fachlich breit angesetzten Ausbildung mit übergreifender Fachkompetenz einschließlich der Geoinformation bei gleichzeitiger Spezialisierung auf besondere, im Studium frei wählbare Schwerpunkte sowie der Betonung persönlicher und sozialer Kompetenzen.

In diesem Sinne vermittelt die geographische Ausbildung Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- **Natürliche Umwelt:** Physischgeographische Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in den Bereichen Klimatologie, Hydrologie, Glaziologie, Geomorphologie, Pedologie, Geoökologie, Vegetationsgeographie sowie die Fähigkeit zu deren integrativer Vernetzung.

- **Vom Menschen gestaltete Umwelt:** Humangeographische Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Raumforschung und Regionalentwicklung mit spezieller Orientierung auf nationale und internationale Wirtschaftsräume, Agrar-, Industrie-, Tourismus- und Verkehrsgeographie, sowie bezüglich Problemen ländlicher und städtischer Regionen.

- **Spezielle Methoden und Techniken:** Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Geographische Informatik, Geographische Fernerkundung, Kartographie und kartenverwandte Darstellungen, Geostatistik, allgemeine und spezielle EDV-Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung des integrativen Aufgriffs von inhaltlichen Fragestellungen durch die technologischen Bereiche.

- **Sonstige Schlüsselqualifikationen:** Grundwissen über raumrelevante Rechtsstrukturen, Fertigkeiten zur Anwendung eines breiten natur- bzw. sozialwissenschaftlichen Methodeninstrumentariums sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken, projektorientierten Mediation, Organisation, Konfliktmanagement und Medienkompetenz sowie die Nutzung von Weiterbildungsangeboten im Berufsleben umzusetzen.

Solcherart stehen Geographinnen/Geographen an der Kontaktstelle zwischen Naturwissenschaften einerseits und Sozial-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften andererseits und eignen sich vorrangig zur Erfüllung der Dachfunktion im Team mit Ökologinnen/Ökologen, Soziologinnen/Soziologen, Ökonominnen/Ökonomen, Juristinnen/Juristen, Architektinnen/Architekten, Planerinnen/Planern, Kultur- und Erdwissenschafterinnen/Kultur- und Erdwissenschaftern sowie sonstigen mit diesen Themen befassten Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern.

Dementsprechend orientieren sich die Studien der Geographie allgemein an den **Tätigkeitsfeldern** Orts-, Regional- und Landschaftsforschung und –planung, Umweltschutz und –management, Tourismusmanagement, Kommunalverwaltung, Verkehrs- und Transportwesen, Ver- und Entsorgungs-

dienste, Management von Schutzgebieten, Umweltbildung sowie Entwicklungsforschung und Entwicklungszusammenarbeit.

Dabei ergeben sich die **Berufsfelder** vorrangig in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Forschung und Entwicklung, Verlagswesen und Reisemanagement.

2. Standortspezifisches Qualifikationsprofil des Bachelorstudiums Geographie an der Karl-Franzens-Universität Graz

Im **Bachelorstudium** Geographie erfolgt die Qualifizierung in Hinblick auf die akademische Berufsgeographin/den akademischen Berufsgeographen mit den im Wesentlichen angesprochenen Qualifikationen und Tätigkeitsfeldern, jedoch mit bewusster Ausrichtung auf standortspezifische Traditionen, Qualifikationen, Ressourcen und Bezugsebenen, woraus sich folgende inhaltliche Schwerpunkte bzw. Spezialisierungsmöglichkeiten im Bereich der Kernfachausbildung bzw. im Bereich der methodisch-technischen Ausbildung ergeben:

- **Klimatologie und Klimageographie**
  Die Ausbildungsschwerpunkte liegen in den Bereichen allgemeine, regionale und angewandte Klimatologie (Agrar-, Gelände-, Stadt-, Immissions-, Umwelt-, Witterungs- und Humanbioklimatologie sowie Klimafolgenforschung und klimagesteuerte Phänomene der natürlichen Umwelt) mit der methodischen und logistischen (geräteorientierten) Möglichkeit zur Abwicklung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit entsprechenden Nachbar- und Partnerinstituten und/oder Beobachtungs- und Verwaltungsdiensten für klimarelevante Daten im In- und Ausland. Dabei erfolgt eine besondere Ausrichtung auf die sozioökonomische und ökologische Relevanz der genannten Forschungs- und Anwendungsbereiche.

- **Hydrologie und Hydrogeographie**
  Die Ausbildungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Einzugsgebiets- und Grundwasserhydrologie bzw. Wasserkreislauf, mit besonderem Augenmerk auf sozioökonomische und ökologische Relevanz bzw. anwendungsorientierte Ausbildung, wobei die Qualität der Ausbildung durch die Zusammenarbeit mit entsprechenden Instituten des Joanneum Research bzw. durch diesbezügliche logistische Einrichtungen des Institutes für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz selbst (Geräte, Arbeitsraum) gewährleistet ist.

- **Nachhaltige Raumforschung und Regionalentwicklung**
  Aufbauend auf dem transdisziplinären und integrativen Forschungsschwerpunkt „Europäische Regionalforschung und Regionalentwicklung“, der in Kooperation mit Joanneum Research, der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Raumforschung und der Europäischen Union besteht, wird ein der integrativen Sicht in der territorialen Planung und Entwicklung Rechnung tragender Ausbildungsschwerpunkt „Nachhaltige Raumforschung und Regionalentwicklung“ angeboten. Synergieeffekte ökonomischer, sozialer und ökologischer Sichtweisen unter Einsatz moderner Technologien, gepaart mit sozialer Kompetenz, prägen die Ausbildung. Der Ausbildungsschwerpunkt trägt den Anforderungen der EU-Regional- und Strukturpolitiken an Absolventinnen/Absolventen raum-wissenschaftlicher Studienrichtungen Rechnung.

- **Internationale Kultur- und Wirtschaftsräume**
  Dem „Global-Local-Interplay“ Rechnung tragend, wird als Komplementärangebot zur „Raumforschung und Regionalentwicklung“ ein Schwerpunkt „Internationale Kultur- und Wirtschaftsräume“ angeboten. Ziel der Ausbildung ist eine Qualifizierung zum Verständnis der Konsequenzen der Globalisierung in unterschiedlichen räumlichen Ebenen in ihren diversifizierten Entwicklungsdimensionen. Besonderer Wert wird auf die kulturellen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen in der internationalen Wirtschaft als immer bedeutender werdende Standortfaktoren gelegt.

- **Geographische Fernerkundung**
  Grundlage des Ausbildungsschwerpunktes ist die Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Instituten des Joanneum Research und dem Institut für Geodäsie der Technischen Universität Graz sowie mit der Steiermärkischen Landesregierung. Die dadurch entstehenden Standortvorteile eröffnen der anwendungsorientierten Fernerkundung ein breites Tätigkeitsfeld über praktisch alle geographisch relevanten Themen. Ziel dieses Ausbildungsschwerpunktes ist die Vermittlung der Kenntnisse in der Bearbeitung, Analyse und Darstellung von Fernerkundungsbilddaten innerhalb von geographischen Informationssystemen. Dabei werden neben den theoretischen Voraussetzungen vor allem die praktischen Einsatzmöglichkeiten der geographischen Fernerkundung erarbeitet.

- **Geographische Informatik**
  Ausbildungsschwerpunkte sind Geographische Informationstechnologien, Global Positioning Systems und räumlich statistische Analysen gestützt auf moderne infrastrukturelle Ausstattung. Der Einsatz der neuen Technologien in der geographischen Wissenschaft ermöglicht eine adäquate Inwertsetzung der Arbeitsergebnisse und sichert damit die internationale Konkurrenzfähigkeit des Institutes in Forschung und Lehre, wobei auf bereits bestehende Kooperationen mit verschiedenen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Magistrat Graz, Land Steiermark, Ministerien) aufgebaut werden kann. Grundlage der Ausbildung ist die Vermittlung fundierter geographisch-statistischer EDV-Kenntnisse.

- **Kartographie**
  Ausbildungsschwerpunkte sind die Bereiche Kartenentwurf und –gestaltung, digitale Kartenerstellung und Reproduktion mit neuen Medien und Verfahren, mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz. Die Ausbildung stützt sich auf neue kartographische Methoden und Informationstechnologien bzw. die diesbezüglich adäquate logistische Ausstattung des Institutes sowie auf die Zusammenarbeit mit spezifischen privaten und öffentlichen Einrichtungen (u.a. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Fachabteilungen der Steiermärkischen Landesregierung). Dabei werden konstruktive und umsetzungsorientierte Konzepte erarbeitet und landesweit hohe kartographische Standards angestrebt.

3. Verwendungsprofil des Bachelorstudiums Geographie

Das **allgemeine Verwendungsprofil** ist aufgrund des breiten interdisziplinären und integrativen Konzeptes der Ausbildung sehr breit gestreut und betrifft folgende Tätigkeitsfelder:

- **Spezifische Tätigkeitsfelder**
  - Umwelt, Naturschutz, Nationalparks
  - Entsorgungswirtschaft
  - Stadt- und Kommunalmarketing
  - Regionalentwicklung
  - Tourismus (Forschung, Planung, Management)
  - Entwicklungsländer (Forschung, Kooperation, Verwaltung, Management, Entwicklungshilfe im Ausland)

- **Planerische Tätigkeiten**
  - Regionalplanung
  - Stadt-, Orts-, Kommunalplanung
  - Standortplanung
  - Vertriebsplanung
  - Verkehrsplanung
  - Tourismusplanung

- **Technologiebezogene Tätigkeiten**
  - Kartographische Informationssysteme
  - Geographische Informatik
  - Geographische Fernerkundung

- **Verwaltungs-Management- und Entscheidungstätigkeiten**
  - Fachbibliotheken
  - Öffentliche Verwaltung
  - Ämter mit raumwirksamen Entscheidungskompetenzen

- **Sonstige Tätigkeitsfelder (Auswahl)**
  - Erwachsenenbildung
  - Umweltbildung
  - Fachberatung in Medien
  - Fachjournalismus
  - Fachberatung in den Bereichen Tourismus, Arbeitsmarkt und Politik, geogr. Technologien, EU-Fragen
  - Demographie, Demoskopie
  - Marktforschung
  - Wissenschaftliche Reiseplanung und –leitung

Aus diesen Tätigkeitsfeldern mit ihren Spezialisierungsmöglichkeiten und Schlüsselqualifikationen ergeben sich die Berufsfelder der Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiums Geographie sowohl im selbständigen als auch unselbständigen Wirkungsbereich:

- Freiberufliche selbständige Tätigkeit, insbesondere entsprechend den standortbezogenen Ausbildungsschwerpunkten
- Private Planungs- und Ziviltechnikerinnenbüros/Planungs- und Ziviltechnikerbüros, Büro- und Arbeitsgemeinschaften
- Öffentliche und private Einrichtungen für Umwelt- und Landschaftsplanung, Natur- und Kulturlandschaftsgestaltung
- Öffentliche und private Einrichtungen mit Fachplanungscharakter (Standortplanung, Raumbewertung, Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft; Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt, Raum- und Umweltverträglichkeit)
- Städte und Kommunen (Planung, Marketing)
- Regionale Kooperationen, Gemeindezusammenschlüsse
- Öffentliche und private Einrichtungen für Information, Dokumentation (Medien, Museen, Bibliotheken, Reiseveranstalter, PR-Institutionen)
- Institutionen für Erwachsenenbildung und des tertiären Bildungsweges Institutionen mit Auslandswirkung (Entwicklungshilfe).

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at